

UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

Der Magistrat

Amt für Magistrats- und
Presseangelegenheiten

Datum 02.04.1993

Stadlverordneten-
versammlung
I/ 0008
Drucksachen Nr.

13 - He/Gi -

DS 0051



Magistratsvorlage

Ortsbeirat Allendorf Kleinlinden Lützellinden Rödgen Wieseck

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen

Anlagen:

1. Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 19.11.1979 mit eingearbeiteten Änderungsatzungen
2. Entwurf einer Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen (Neufassung)

1. Antrag:

Der beigefügte Entwurf einer Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen (Neufassung) wird als Satzung beschlossen.

Von der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von 59 Stadtverordneten waren 59 Stadtverordnete anwesend.

Alle anwesenden Stadtverordneten haben der Vorlage zugestimmt.

2. Prüfungsvermerke

- a) Rechn.-Prüfungsamt
- b) Stadtkämmerei
- c) Rechtsamt

| | | | |
|--------------------------|---------------|--------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | einverstanden | <input type="checkbox"/> | nicht einverstanden |
| <input type="checkbox"/> | einverstanden | <input type="checkbox"/> | nicht einverstanden |
| <input type="checkbox"/> | einverstanden | <input type="checkbox"/> | nicht einverstanden |

Handzeichen Datum

*Änderung
s. Seite 2!*

Gießener Stadtrecht

ja nein

Beschluss

BESCHLUSS

des Magistrats
vom *19.4.93*
lfd. Nr. der Niederschrift: *6*

der Stadtverordnetenversammlung
der Universitätsstadt Gießen
vom *29. APR. 1993* Nr. der Niederschrift: *1*

Die Vorlage wird ^{geändert} antragsgemäß genehmigt.

Die Vorlage wird antragsgemäß genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Zur Beglaubigung: *Kass*

[Signature]

Begründung:

Die Hessische Gemeindeordnung wurde durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1992 geändert.

Nach § 84 HGO ist die Einrichtung eines Ausländerbeirates in der Hauptsatzung zu regeln. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates ist nach § 85 HGO in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Weiterhin wurde in § 28 HGO die Verleihung einer Ehrenbezeichnung an ausländische Einwohner/innen geregelt, die Mitglied des Ausländerbeirates sind.

Die entsprechenden Bestimmungen sind daher in der Hauptsatzung zu ändern bzw. in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Durch die Einrichtung der Ausländerbeiräte als besondere gesetzliche Form der Mitwirkung ausländischer Einwohner/innen (§§ 84–88 HGO) wird in § 4 Abs. 2 der neu gefaßten Hauptsatzung zur Klarstellung verdeutlicht, daß die Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausländerbeirates in der Universitätsstadt Gießen vom 09.02.1986, geändert durch Satzung vom 13.06.1986, und die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Universitätsstadt Gießen vom 13.06.1986 nur noch insoweit Anwendung finden, als sie den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes nicht widersprechen.

In § 4 Abs. 3, Satz 2 der bisherigen Hauptsatzung kann der Auslegungsort Ostanlage 43 entfallen, da sich dort keine städtischen Dienststellen mehr befinden. Im übrigen sollten die auch bisher genannten Auslegungsorte im Behördenzentrum (Berliner Platz 1 und 3, Ostanlage 47) beibehalten werden.

Da die vorgenannten Änderungen durch eine 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung geregelt werden müßten, sollte die Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen neu gefaßt werden.

Die Beschlußfassung über die Neufassung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 6 Abs. 2 HGO).



Mutz
Oberbürgermeister

Änderung:

In § 4 wird ein Absatz 3 angefügt:

"Gemäß § 58 KWG wird Briefwahl zugelassen."

HAUPTSATZUNG der Universitätsstadt Gießen

Auf Grund der §§ 5 bis 7 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. 7. 1979 (GVBl. I S. 179), sowie der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. 10. 1977 (GVBl. I S. 403) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 19. 11. 1979 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 59 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Stadtverordnetenvorsteher und 4 Stellvertreter¹⁾. Diese bilden das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2²⁾ Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, dem Stadtkämmerer und einem weiteren hauptamtlichen sowie zwölf ehrenamtlichen Stadträten.

§ 3 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

1. Für die Stadtteile Gießen-Allendorf, Gießen-Klein-Linden, Gießen-Lützellinden, Gießen-Rödgen und Gießen-Wieseck werden Ortsbeiräte eingerichtet. Die Gemarkungen dieser Stadtteile bilden Ortsbezirke im Sinne des § 81 HGO.
2. Die Ortsbeiräte bestehen aus neun Mitgliedern.
3. Für die Ortsbeiräte wird eine gesonderte Geschäftsordnung erlassen.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gießen erfolgen – vorbehaltlich Absatz 3 – durch Abdruck in den Tageszeitungen „Gießener Allgemeine“ und „Gießener Anzeiger“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, vollendet.
2. Die Bekanntmachungsgegenstände sollen zusätzlich in den „Mitteilungen der Stadtverwaltung Gießen“ abgedruckt werden; diese Veröffentlichung hat auf die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 keinen Einfluß³⁾.
3. Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten

¹⁾ § 1 Satz 2 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 4. 5. 1981 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 7. 5. 1981).
²⁾ § 2 geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 23. 12. 1985 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 28. 12. 1985).
³⁾ § 4 Abs. 1 und 2 geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 8. 11. 1983 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 12. 11. 1983).

Raum des Behördenzentrums in Gießen (Berliner Platz 1 und 3/Ostantage 43 und 47) auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen¹⁾.

Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

4. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder sonstigen öffentlichen Auslegungen²⁾.
6. Bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen oder zulassen, bleiben unberührt.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

1. Personen, die sich um die Stadt Gießen oder ihre Rechtsvorgänger besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
2. Bürgern, die in der jetzigen und ehemaligen Stadt Gießen, in der ehemaligen Stadt Lahn und in den ehemaligen Gemeinden Allendorf/Lahn, Lützellinden oder Rödgen als Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, Bezirksvertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadälteste(r)“ verliehen werden³⁾. Die Verleihung soll in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung wird durch Abdruck in den Tageszeitungen „Gießener Allgemeine“ und „Gießener Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht und tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Satzungsvorschriften außer Kraft.

Gießen, den 19. November 1979

Der Magistrat der
Universitätsstadt Gießen
Görnert
(Beauftragter Oberbürgermeister)

¹⁾ ²⁾ § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 30. 9. 1980 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 7. 5. 1981).

³⁾ § 5 Abs. 2 Satz 1 geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 23. 12. 1985 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ vom 28. 12. 1985).

Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 23. 11. 1979.

§ 4 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat, bestehend aus 31 Mitgliedern, eingerichtet.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausländerbeirates in der Universitätsstadt Gießen vom 09.02.1986, geändert durch Satzung vom 13.06.1986, und der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Universitätsstadt Gießen vom 13.06.1986 finden nur noch insoweit Anwendung, als sie den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes nicht widersprechen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gießen erfolgen – vorbehaltlich Absatz 3 – durch Abdruck in den Tageszeitungen "Gießener Allgemeine" und "Gießener Anzeiger". Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, vollendet.
- (2) Die Bekanntmachungsgegenstände sollen zusätzlich in den "Mitteilungen der Stadtverwaltung Gießen" abgedruckt werden; diese Veröffentlichung hat auf die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 keinen Einfluß.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Behördenzentrums in Gießen (Berliner Platz 1 und 3, Ostanlage 47) auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder sonstigen öffentlichen Auslegungen.
- (6) Bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen oder zulassen, bleiben unberührt.

§ 6

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um die Stadt Gießen oder ihre Rechtsvorgänger besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.

- (2) Bürgern, die in der jetzigen und ehemaligen Stadt Gießen, in der ehemaligen Stadt Lahn und in den ehemaligen Gemeinden Allendorf/Lahn, Lützellinden oder Rödgen als Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, Bezirksvertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung "Stadtälteste(r)" verliehen werden. **Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft ausländischer Einwohner/innen im Ausländerbeirat.** Die Verleihung soll in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung wird durch Abdruck in den Tageszeitungen "Gießener Allgemeine" und "Gießener Anzeiger" öffentlich bekanntgemacht und tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 19.11.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.1985, außer Kraft.

Gießen, den

*Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen*

*Mutz
Oberbürgermeister*

Zu 8. Neufassung der Hauptsatzung der Universitätsstadt
Gießen
- Antrag des Magistrats vom 02.04.1993 -
(Drucksache Nr. I/008)

Antrag:

"Der beigefügte Entwurf einer Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen (Neufassung) wird als Satzung beschlossen." (siehe Anlage)

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag (Ergänzungsantrag):

In § 4 wird ein Absatz 3 angefügt:

"Gemäß § 58 KWG wird Briefwahl zugelassen."

Beschluß:

Dem so geänderten (ergänzten) Antrag wird ohne Diskussion einstimmig zugestimmt.